

OSTENDORF · SCHULZ-PABST

**ABW!R**

*Arbeitsbücher Wirtschaftsrecht*

**Internationales Wirtschaftsrecht  
Internationales Privatrecht**

2. Auflage

 | BOORBERG

# **Internationales Wirtschaftsrecht Internationales Privatrecht**

Prof. Dr. Patrick Ostendorf, LL. M.  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ass. jur. Silke Schulz-Pabst  
Fachhochschule Bielefeld

2. überarbeitete Auflage, 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

2. Auflage, 2015

ISBN 978-3-415-05490-5      E-ISBN 978-3-415-05578-0

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2011 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV/Banauke – Fotolia | Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b> . . . . .	9
I.	Sinn und Zweck dieses Arbeitsbuches . . . . .	9
II.	Hinweise zur Benutzung . . . . .	9
III.	Allgemeines zur juristischen Fallbearbeitung im IWR/IPR . . . . .	10
	1. Grundlegung . . . . .	10
	2. Einführungsfall . . . . .	12
	3. Allgemeines Prüfungsschema für die Fallbearbeitung im IWR/IPR . . . . .	16
<b>B.</b>	<b>Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR)</b> . . . . .	18
I.	Einführung . . . . .	18
II.	Internationale Entscheidungszuständigkeit staatlicher Gerichte . . . . .	20
	1. Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO . . . . .	20
	a) Prüfungsablauf . . . . .	20
	b) Anwendbarkeit der EuGVVO . . . . .	22
	c) Das Zuständigkeitssystem der EuGVVO . . . . .	24
	d) Ausschließlicher Gerichtsstand nach Art. 24 EuGVVO . . . . .	26
	e) Spezielle Gerichtsstände bei Verbraucher-, Versiche- rungs- und Individualarbeitsverträgen . . . . .	26
	f) Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	31
	g) Allgemeiner Gerichtsstand . . . . .	34
	h) Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes . . . . .	35
	i) Besonderer Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO . . . . .	39
	j) Besondere Gerichtsstände aus Art. 8 EuGVVO . . . . .	42
	2. Internationale Zuständigkeit nach nationalem Verfahrensrecht . . . . .	43
	a) Einführung . . . . .	43
	b) Prüfungsablauf . . . . .	44
III.	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entschei- dungen . . . . .	45
	1. Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO . . . . .	45
	a) Einführung . . . . .	45
	b) Prüfungsablauf . . . . .	46
	2. Anerkennung und Vollstreckung nach nationalem Verfahrensrecht . . . . .	47
	a) Einführung . . . . .	47
	b) Prüfungsablauf . . . . .	48
	c) Fallbeispiel . . . . .	48

	3. Ausblick: Haager Konvention über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten . . . . .	51
IV.	Die Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	52
	1. Einführung . . . . .	52
	2. Institutionelle vs. Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	53
	3. Die Schiedsvereinbarung . . . . .	54
V.	Coaching-Zone . . . . .	55
<b>C.</b>	<b>Internationales Einheitsrecht (CISG)</b> . . . . .	<b>56</b>
I.	Einführung . . . . .	56
II.	Der Anwendungsbereich des CISG – Prüfungsablauf . . . . .	57
III.	Vertragsschluss . . . . .	58
	1. Einführung . . . . .	58
	2. Fallbeispiel . . . . .	59
IV.	Pflichten des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers . . . . .	62
	1. Pflichten des Verkäufers . . . . .	62
	2. Rechtsbehelfe des Käufers . . . . .	65
	a) Einführung . . . . .	65
	b) Schadensersatz (Art. 45 Abs. 1 lit. b), Art. 74 CISG) – Prüfungsablauf . . . . .	66
	c) Vertragsaufhebung (Art. 45 Abs. 1 lit. a), Art. 49 CISG) – Prüfungsablauf . . . . .	68
	3. Fallbeispiel . . . . .	69
V.	Pflichten des Käufers und Rechtsbehelfe des Verkäufers . . . . .	75
	1. Einführung . . . . .	75
	2. Ausgewählte Prüfungsabläufe zu Rechtsbehelfen des Verkäufers . . . . .	75
	a) Erfüllungsanspruch (Art. 53 CISG) . . . . .	75
	b) Schadensersatz (Art. 61 Abs. 1 lit. b), 74 CISG) . . . . .	76
	c) Vertragsaufhebung (Art. 61 Abs. 1 lit. a), 64 CISG) . . . . .	76
VI.	Incoterms 2010 . . . . .	77
	1. Einführung . . . . .	77
	2. Anwendungsbeispiel . . . . .	79
	3. Fallbeispiel . . . . .	79
VII.	Coaching-Zone . . . . .	82
<b>D.</b>	<b>Internationales Privatrecht (IPR)</b> . . . . .	<b>83</b>
I.	Grundlegung . . . . .	83
II.	Die Rom I-VO (Vertragliche Schuldverhältnisse) . . . . .	84
	1. Einführung . . . . .	84
	2. Prüfungsablauf . . . . .	85
	3. Die Rechtswahl . . . . .	86
	a) Möglichkeiten und Grenzen der Rechtswahl . . . . .	86

	b) Fallbeispiel . . . . .	88
	4. Die objektive Anknüpfung im Fall fehlender oder unwirksamer Rechtswahl . . . . .	93
	a) Besondere Vertragsverhältnisse in Art. 5 bis 8 Rom I-VO . . . . .	93
	b) Der Auffangtatbestand des Art. 4 Rom I-VO. . . . .	93
	c) Fallbeispiel . . . . .	94
III.	Die Rom II-VO (außervertragliche Schuldverhältnisse) . . . . .	96
	1. Einführung . . . . .	96
	2. Prüfungsablauf. . . . .	97
	3. Die Rechtswahl bei außervertraglichen Schuldverhältnissen . . . . .	98
	a) Einführung . . . . .	98
	b) Fallbeispiel . . . . .	99
	4. Die objektive Anknüpfung . . . . .	103
	a) Einführung . . . . .	103
	b) Produkthaftung. . . . .	104
	c) Der Auffangtatbestand des Art. 4 Rom II-VO . . . . .	109
IV.	Nationales IPR (EGBGB) . . . . .	109
	1. Einführung . . . . .	109
	2. Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Personalstatut) . . . . .	110
	3. Das Vollmachtsstatut . . . . .	111
	a) Einführung . . . . .	111
	b) Prüfungsablauf . . . . .	112
	c) Fallbeispiel . . . . .	113
	4. Das Gesellschaftsstatut . . . . .	115
	a) Einführung . . . . .	115
	b) Prüfungsablauf . . . . .	116
	c) Fallbeispiel . . . . .	116
	5. Internationales Sachenrecht . . . . .	119
	a) Einführung . . . . .	119
	b) Prüfungsablauf . . . . .	120
	c) Fallbeispiel . . . . .	120
V.	Coaching-Zone . . . . .	122
E.	<b>Glossar/Definitionen</b> . . . . .	123
F.	<b>Fallfinder</b> . . . . .	128



# A. Einleitung

## I. Sinn und Zweck dieses Arbeitsbuches

Das vorliegende Buch soll in das **Internationale Wirtschafts- und Privatrecht** 1 (IWR/IPR) und die hierfür notwendige Technik der **Fallbearbeitung** einführen. Mit dem Begriff Internationales Wirtschaftsrecht ist im Rahmen dieses Buches ausschließlich das private Internationale Wirtschaftsrecht gemeint und nicht das Wirtschaftsvölkerrecht wie etwa das Welthandelsrecht (WTO-Recht) oder der internationale Investitionsschutz.

Schwerpunkte der Darstellung sind das in der Europäischen Union (EU) geltende **Internationale Zivilverfahrensrecht** (IZVR) sowie das **Internationale Privatrecht** (IPR) für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse. Wegen der besonderen Bedeutung für den internationalen Warenverkehr ist ein weiteres Kapitel dem vereinheitlichten internationalen Kaufrecht (CISG) gewidmet. Auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts werden knapp abgehandelt. Für die vorliegende zweite Auflage wurde insbesondere die Anfang 2015 in Kraft getretene Neufassung der EuGVVO eingearbeitet und die zu den relevanten Themenbereichen ergangene aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. 2

Weitgehend **ausgeklammert** sind dagegen die sog. **allgemeinen Lehren** und 3 die wirtschaftsferneren Bereiche des IPR und des IZVR wie insbesondere das **Internationale Familien- und Erbrecht** sowie die damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Vorschriften. Eine Darstellung der allgemeinen Lehren des IPR, die zumindest im Bereich des Wirtschaftsrechts nur in Einzelfällen relevant werden, würde den Rahmen dieses Buches sprengen. Auch mit kollisions- bzw. verfahrensrechtlichen Problemen des Familien- und Erbrechts kommen Wirtschaftsjuristen regelmäßig nicht in Berührung.

Entsprechend der Konzeption der *Arbeitsbücher Wirtschaftsrecht* kann und 4 soll dieses Buch weder Vorlesungen noch Lehrbücher ersetzen. Im Vordergrund steht nicht die Vermittlung theoretischer Grundkenntnisse, sondern eine Hilfestellung für einen **Einstieg in die Thematik** und die **Technik der Fallbearbeitung**, insbesondere bei der Ermittlung der – aus deutscher Sicht – internationalen Entscheidungszuständigkeit von Gerichten und des auf einen internationalen Sachverhalt anwendbaren materiellen Rechts.

## II. Hinweise zur Benutzung

Das Buch kann sowohl vollständig durchgearbeitet als auch punktuell zur 5 Vor- oder Nachbereitung einzelner **Schwerpunkte** eingesetzt werden. Die Prüfungsschemata zu den einzelnen Rechtsgebieten stellen dabei Hilfsmittel für



die Lösung von Fällen im IWR/IPR dar. Dabei sollte sich der Leser immer über ihre Grenzen im Klaren sein: Schemata ermöglichen einen kompakten Überblick über ein Rechtsgebiet und können in ihrer Funktion als „Checkliste“ verhindern, dass zentrale Punkte bei der Prüfung übersehen werden. Sie ersetzen allerdings keinesfalls das für die Fallprüfung notwendige Grundverständnis. Ebenso gefährlich ist das reine „Abklappern“ des Schemas in der Prüfungssituation: Der Bearbeiter verliert wichtige Prüfungszeit, wenn er sich mit den im konkreten Fall erkennbar unproblematischen Prüfungspunkten zu lange aufhält und dadurch eine vernünftige Schwerpunktsetzung unterlässt.

- 6 Wie immer gilt: Für einen echten Erkenntnisgewinn bei der Lektüre dieses Buches ist das Lesen der einschlägigen **Rechtsvorschriften** zwingend erforderlich. Äußerst empfehlenswert ist darüber hinaus die Lektüre der zitierten Gerichtsentscheidungen.

### III. Allgemeines zur juristischen Fallbearbeitung im IWR/IPR

#### 1. Grundlegung

- 7 Die juristische Fallbearbeitung im IWR/IPR fällt Studenten erfahrungsgemäß schwer. Anders als in reinen Binnensachverhalten hat der Prüfungsfall einer IWR/IPR-Klausur **Bezüge zu mehr als einem Staat** und damit auch zu mehr als einer einzigen nationalen Rechtsordnung. Sind Vertragsparteien in unterschiedlichen Staaten ansässig, stellt sich insbesondere die Frage, welches materielle Recht auf ihren Vertrag anwendbar ist. Verursacht ein ins Ausland geliefertes Produkt Personen- oder Sachschäden, ist fraglich, nach welcher Rechtsordnung sich mögliche produkthaftungsrechtliche Ansprüche von Geschädigten gegen den Hersteller richten. Ebenso kann die Frage auftauchen, ob ein Eigentumsvorbehalt auch dann wirksam bleibt, wenn Waren ins Ausland geliefert werden, bzw. nach welchem Recht sich die Prüfung einer wirklichen Stellvertretung beurteilt, wenn der Vertreter im Ausland gehandelt hat. Bevor diese oder andere sich aus internationalen Sachverhalten ergebenden rechtlichen Fragen gelöst werden können, muss zunächst entschieden werden, welche Rechtsordnung überhaupt den materiellen Prüfungsmaßstab bereitstellt und welche Gerichte international zur Entscheidung berufen sind. Für Studierende, die zum ersten Mal mit dem IWR/IPR in Berührung kommen, ist dabei regelmäßig die Erkenntnis überraschend, dass staatliche Zivilgerichte sowohl in Deutschland als auch im Ausland keinesfalls immer nur das eigene, sondern im Einzelfall durchaus auch **ausländisches materielles Recht** (Sachrecht) anwenden, um einen internationalen Rechtsstreit zu entscheiden.
- 8 Häufig wird in der Fallbearbeitung zunächst gefragt werden, welche **Gerichte international** (d.h. die Gerichte welcher Staaten) für die Entscheidung über einen bestimmten internationalen Rechtsstreit **zuständig** sind. Diese Frage fällt in den Anwendungsbereich des sogenannten **Internationalen Zivilver-**

**fahrensrechts** (IZVR). Streng genommen muss die Prüfung der internationalen Zuständigkeit auch immer vor der Bestimmung des auf den Sachverhalt anwendbaren materiellen Rechts vorgenommen werden, die einen zweiten möglichen Schwerpunkt einer IPR/IWR-Klausur bildet: Denn die **Frage** nach dem **anwendbaren Sachrecht** im Fall eines internationalen Rechtsstreits kann ein staatliches Gericht regelmäßig nur mithilfe des sogenannten **Internationalen Privatrechts** (IPR) beantworten, das die maßgeblichen Regeln für die Ermittlung der einschlägigen Rechtsordnung bereithält, die auf den jeweiligen (internationalen) Sachverhalt anzuwenden ist. Als Kollisionsrecht enthält das IPR selbst keine materiell-rechtlichen Normen zur Lösung eines internationalen Rechtsstreits: Es ist lediglich das Hilfsmittel, um die anwendbaren Normen zu ermitteln, mit denen der Fall auch inhaltlich gelöst werden kann. Da das zuständige Gericht aber nur das IPR seines jeweiligen Sitzstaates anwendet (ein umfassendes international vereinheitlichtes IPR existiert ebenso wenig wie ein universal gültiges IZVR), steht die internationale Zuständigkeit in einem unlösbaren Zusammenhang mit dem anwendbaren IPR und damit auch der Ermittlung des auf den Sachverhalt anzuwendenden Sachrechts. Nur für den Fall, dass ein Rechtsstreit in den Anwendungsbereich von international vereinheitlichtem Sachrecht fällt, bedarf es keiner kollisionsrechtlichen Prüfung. Mit Ausnahme des CISG, das ein international einheitliches Kaufrecht geschaffen hat, existieren allerdings nur wenige relevante internationale Staatsverträge, mit denen Sachrecht international harmonisiert worden ist.

Grundsätzlich nicht Gegenstand einer IPR/IWR-Klausur ist dagegen eine **materiell-rechtliche Prüfung** anhand des kollisionsrechtlich ermittelten Sachrechts: Das folgt schon daraus, dass von Klausurbearbeitern nicht verlangt werden kann, einen internationalen Sachverhalt nach ausländischem Sachrecht zu prüfen. Eine Ausnahme sind Fallgestaltungen, die in den Anwendungsbereich des CISG fallen: Da das CISG materielles Kaufrecht ist, kommen in der Klausur im Anwendungsbereich des CISG auch Prüfungsfragen zur materiell-rechtlichen Rechtslage in Betracht. Auch deutsche Wirtschaftsjuristen müssen zumindest mit den Grundzügen des internationalen Kaufrechts vertraut sein. 9

Der Mangel an international vereinheitlichtem IZVR und IPR führt dazu, dass die Ermittlung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Sachrechts **regelmäßig einseitig** bleibt: Wir können diese Fragen aus der Perspektive deutscher oder bestenfalls europäischer Gerichte beantworten, da IPR und IZVR zumindest für die EU-Mitgliedstaaten weitgehend, wenn auch nicht umfassend, vereinheitlicht worden sind. Ganz anders sieht es dagegen aus, wenn (auch) ausländische Gerichte außerhalb der EU für einen internationalen Sachverhalt nach dem für sie jeweils geltenden IZVR international zuständig sind: Hier kann es durchaus passieren, dass das einschlägige IPR dieses Staates die Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht ganz anders beantwortet als unser (europäisches) IPR und damit widersprüchliche 10

Entscheidungen drohen. Diese und andere Probleme soll der folgende Einführungsfall anschaulich machen und dabei zugleich in die systematischen Zusammenhänge der Fallbearbeitung im IWR/IPR einführen.

- 11 Anders als in dem folgenden Einführungsfall kann die Frage der internationalen Zuständigkeit bzw. die Ermittlung des anwendbaren Sachrechts bei internationalen Sachverhalten im Prüfungsfall natürlich nur aus der Perspektive des deutschen bzw. **europäischen IZVR/IPR** vorgenommen werden: Niemand kann erwarten, dass Klausurbearbeiter auch das IZVR/IPR ausländischer Staaten beherrschen. In der Praxis stellt diese Betrachtungsweise aber zumindest dann nur eine Seite der Medaille dar, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt, der nicht ausschließlich mit der EU verbunden ist. Auch deutsche Wirtschaftsjuristen müssen sich dieser Problematik daher bewusst sein, um die sich daraus ergebenden Risiken angemessen begrenzen zu können.

## 2. Einführungsfall

### 12 ■ Fall 1

Das in Dortmund ansässige Großanlagenbauunternehmen Sesam AG (S) erhält von dem brasilianischen Energieversorgungsunternehmen Energetica S. A. (E) einen Auftrag zum Bau eines neuen Kohlekraftwerks in der Nähe von São Paulo (Brasilien). Der von beiden Parteien in São Paulo unterzeichnete Anlagenbauvertrag enthält u. a. eine Vertragsklausel, wonach ausschließlich deutsche Gerichte für mögliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien zuständig sind und der Vertrag deutschem Recht unterliegen soll.

Einige Monate nach Baubeginn kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei der Errichtung des Kraftwerks. Die Fertigstellung erfolgt daher erst rund ein halbes Jahr nach dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin. E macht daraufhin gegen S Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe wegen der entstandenen Betriebsausfallschäden geltend. Der Vertrag enthält keine Regelungen zur Verzugshaftung.

Der Vorstandsvorsitzende der S bittet die Rechtsabteilung der S um eine erste rechtliche Einschätzung des Falls. Sie werden als Mitglied der Rechtsabteilung mit der Prüfung betraut.

*Was wären Ihre Vorüberlegungen in diesem Fall, um mögliche Ansprüche der E und ihre Durchsetzung überhaupt prüfen zu können?*

### Lösung

Zunächst muss ermittelt werden, welche Gerichte für die geltend gemachten Ansprüche international zuständig sind und welches materielle Recht auf den Rechtsstreit anzuwenden ist.

#### I. Internationale Zuständigkeit

In erster Linie könnten deutsche und/oder brasilianische Gerichte für die Entscheidung über mögliche Ansprüche der E gegen S international zuständig sein. Die Frage der internationalen Zuständigkeit richtet sich nach dem IZVR des Staates, in dem eine Klage anhängig gemacht wird, da ein weltweit vereinheitlichtes Zivilverfahrensrecht (noch) nicht existiert.

##### 1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

Deutsche Gerichte würden – falls E eine Klage in Deutschland einreicht – daher deutsches bzw. vorrangig europäisches IZVR anwenden, um zu prüfen, ob sie für eine solche Klage überhaupt zuständig sind. Das für deutsche Gerichte maßgebliche IZVR ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO bzw. auch Brüssel Ia-VO genannt), die als Unionsrecht den nationalen Verfahrensvorschriften vorgeht. Nach der EuGVVO sind Gerichtsstandsvereinbarungen (also eine vertragliche Einigung der Parteien darüber, welche Gerichte [international] für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis zuständig sein sollen) grundsätzlich zulässig und wirksam (Art. 25 Abs. 1 EuGVVO).

Im Übrigen würde sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Klage der E gegen S selbst bei einem Fehlen einer solchen Vereinbarung daraus ergeben, dass die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten nach europäischem IZVR grundsätzlich zuständig sind, vgl. Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 EuGVVO i. V.m. § 13 ZPO (zu Einzelheiten des europäischen und deutschen IZVR und den hier erforderlichen Prüfungsschritten [siehe Kapitel B](#)).

Deutsche Gerichte sind damit international zuständig.

##### 2. Internationale Zuständigkeit brasilianischer Gerichte

Für Schadensersatzansprüche der E gegen S könnten aber auch brasilianische Gerichte international zuständig sein. Reicht E eine Schadensersatzklage gegen S in Brasilien ein, ziehen brasilianische Gerichte für die Prüfung ihrer internationalen Zuständigkeit brasilianisches IZVR heran; an deutsches oder europäisches IZVR sind sie nicht gebunden. Nach Art. 88 Abs. 2 der brasilianischen Zivilprozessordnung (Lei No. 5.869) sind brasilianische Gerichte grundsätzlich international zuständig, wenn sich der Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung in Brasilien befindet. So liegt es hier, weil das Kraftwerk in São Paulo errichtet werden sollte.

Zwar haben sich die Parteien auf eine ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte geeinigt. Fraglich ist allerdings, ob auch das brasilianische IZVR eine solche Vereinbarung anerkennt. Art. 111 der brasilianischen Zivilprozessordnung lässt Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten ausländischer Gerichte grundsätzlich zu. Nach überwiegender Auffassung der brasilianischen Gerichte bleibt durch eine solche Vereinbarung die in Art. 88 geregelte internationale Zuständigkeit brasilianischer Gerichte aber unberührt; in der tatsächlichen Verfahrenspraxis werden ausschließliche Gerichts-

standsvereinbarungen daher – anders als in der EU – regelmäßig nicht anerkannt (vgl. *Stringer*, Columbia Journal of Transnational Law 2006, 959 ff.); großzügiger die ab März 2016 geltende neue brasilianische Zivilprozessordnung (Lei 13.105), nach der auch ausschließliche internationale Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich anerkannt werden sollen, zum Ganzen Samtleben, RIW 2015, 339 [340].

E kann damit im Ergebnis auch in Brasilien Klage gegen S auf Zahlung von Schadensersatz erheben.

### II. Anwendbares materielles Recht

#### 1. Anwendbares materielles Recht aus Sicht deutscher Gerichte

Deutsche Gerichte wenden auf einen internationalen Zivilrechtsstreit nicht automatisch das BGB an: Sofern kein einschlägiges einheitliches internationales Sachrecht vorliegt, muss ein deutsches Gericht vielmehr zunächst das IPR (also Kollisionsrecht) heranziehen, um herauszufinden, nach welchem materiellen Recht der Fall inhaltlich zu lösen ist. Vereinheitlichtes internationales Sachrecht existiert für den hier streitgegenständlichen Fall nicht, da ein Vertrag über den Bau eines Kraftwerks im Ergebnis ein Werk- und kein Kaufvertrag ist; der Vertrag fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (siehe Art. 3 Abs. 2 CISG; zum Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts [CISG] und zu Prüfungsabläufen im CISG [siehe Kapitel C](#)).

Das für deutsche Gerichte einschlägige Kollisionsrecht wäre hier die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog. Rom I-VO), die als Unionsrecht dem nationalen deutschen Kollisionsrecht vorgeht. Die Rom I-VO erlaubt den Vertragsparteien grundsätzlich, das auf einen internationalen Vertrag anwendbare Recht selbst frei zu wählen, vgl. Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO. Damit kommt aus Sicht eines deutschen Gerichts deutsches Sachrecht (im Ergebnis das BGB) zur Anwendung, da sich die Parteien vertraglich auf deutsches Recht als Vertragsstatut geeinigt hatten (zu den Einzelheiten über das europäische IPR und den hier erforderlichen einzelnen Prüfungsschritten [siehe Kapitel D](#)).

Zum gleichen Ergebnis käme man, falls die Parteien im Vertrag keine Rechtswahl vereinbart hätten: In diesem Fall gilt das Grundprinzip der Rom I-VO, wonach im Fall eines internationalen Vertrages das Recht des Staates derjenigen Vertragspartei zur Anwendung kommt, die die vertragstypische Leistung erbringt. Bei Werkverträgen ist dies auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO generell das Recht desjenigen Staates, in dem der Werkunternehmer (das ist hier die S) seinen Sitz hat. Deutsche Gerichte würden also im Fall einer Klage des E gegen S in Deutschland das BGB auch bei Fehlen einer Rechtswahl durch die Parteien anwenden. Allerdings tun sie das nicht bereits deswegen, weil deutsche Gerichte immer deutsches Sachrecht anwenden würden: Vielmehr ergibt sich die Anwendung deutschen Sachrechts